

## Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung der Sportversicherung des OEPS

### Der Versicherungsumfang der Sportversicherung des OEPS

- A. Sport-Kollektiv-Unfallversicherung
- B. Vertragsgestaltung und Schadensabwicklung

#### A. Besondere Bedingungen zur Sport-Kollektiv-Unfallversicherung

Gültig per 01.01.2016

1. Versicherungsnehmer: Österr. Pferdesportverband  
1110 Wien, Geiselbergstr. 26-32/Top 512
2. Versicherter Personenkreis: Die vom OEPS gemeldeten Mitglieder.

3. Vertragsgrundlagen:

**Polizze Nr.: 2611/000698-3 UNIQA Österreich Versicherungen AG**

Vertragsgrundlagen bilden die Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung Fassung 12/2007 (U500), die Besonderen Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung 2005 der UNIQA Österreich Versicherungen AG und die Besonderen Bedingungen zur Sportversicherung des OEPS - Fassung 01.01.2016.

4. Versicherungssummen und Leistung des Versicherers:

Die Versicherungssummen betragen je Person

€ 4.000,--	für den <b>Todesfall</b> ,
€ 30.000,--	für <b>dauernde Invalidität</b> . *)
€ 1.000,--	für <b>Unfallkosten / Heilkosten / Bergungskosten</b>
€ 10.000,--	für <b>kosmetische Operationen</b>
€ 500,-	für <b>Knochenbruch</b>
€ 300,-	<b>Schmerzensgeld bei 7 Tagen Spitalsaufenthalt</b>
€ 600,-	<b>Schmerzensgeld bei 14 Tagen Spitalsaufenthalt</b>
€ 900,-	<b>Schmerzensgeld bei 21 Tagen Spitalsaufenthalt</b>
€ 300,--	<b>Rehab-Pauschale</b>
€ 1.500,--	<b>garantierte Sofortleistung</b>

\*) Eine Versicherungsleistung für dauernde Invalidität erfolgt erst dann, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 15 % übersteigt. Für Invaliditätsgrade von 15 % und darunter wird keine Leistung erbracht. Bei Invaliditätsgraden über 15% entspricht die Versicherungsleistung dem Invaliditätsgrad in Prozent der Versicherungssumme (Lineare Leistung 1:1).

## 5. Umfang der Versicherung

- 5.1. Die Versicherung umfasst Unfälle, von welchen die versicherten Mitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Verbandes/Vereines oder anderer gleichartiger Vereine betroffen werden.
- 5.2. Für die versicherten Mitglieder erstreckt sich die Versicherung außerdem auf Unfälle bei der Ausübung des versicherten Sportes.
- 5.3. Unter die Versicherung fallen auch Unfälle der versicherten Mitglieder
  - 5.3.1. bei Verbands / Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird,
  - 5.3.2. bei im Auftrag des Verbandes / Vereines verrichteten Besorgungen.
- 5.4. Unfälle auf dem direkten Wege zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 5.1 bis 5.3. sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird.
- 5.5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- und internationalen Wettbewerben.
- 5.6. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei der berufsmäßigen oder entgeltlichen Ausübung des versicherten Sportes.
- 5.7. Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Erde.

## 6. Erweiterter Unfallbegriff

- 6.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die durch einen Herzinfarkt herbeigeführt werden und auf Unfälle infolge von Schlaganfällen sowie Geistes- und Bewußtseinsstörungen (jedoch nicht unter Alkohol- oder Suchtgifteinfluss).
- 6.2. Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:  
Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.

## 7. Unfallkosten (Heilkosten, Bergungskosten, Rückholkosten)

### 7.1. Heilkosten

Dies sind jene Kosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet werden und nach ärztlicher Verordnung notwendig sind. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletzentransportes, der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen.

In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch die Kosten einer kosmetischen Operation, die zur Behebung der Unfallfolgen vorgenommen wird.  
Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe werden nicht ersetzt.

## 7.2. **Bergungskosten**

Bergungskosten sind Kosten die notwendig werden, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss.
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Spital.

## 7.3. **Rückholkosten**

Rückholkosten sind die unfallbedingten Kosten des ärztlich empfohlenen Verletztentransportes des außerhalb seines Wohnortes verunfallten Versicherten von der Unfallstelle bzw. dem Krankenhaus, in welches der Versicherte nach dem Unfall gebracht wurde, an seinen Wohnort bzw. zu seinem Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus. Bei einem tödlichen Unfall werden auch die Kosten der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort in Österreich bezahlt.

## 7.4. **Höchstleistung**

Die Höchstleistung für Heilkosten, Rückholkosten bzw. Bergungskosten zusammen beträgt maximal EUR 1.000,- in jedem Versicherungsfall.

## 8. **Kosmetische Operation** (bis € 10.000,-)

Bis zu € 10.000,- werden die Kosten für kosmetische Operationen übernommen, wenn deren Notwendigkeit durch einen Unfall verursacht wurde (ausgenommen Zahnersatz).

## 9. **Knochenbruch**

Der Versicherer leistet eine Entschädigung in der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (€ 500,-), wenn die versicherte Person nach einem Unfall einen Knochenbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, erlitten hat. Der knöchernen Abriss einer Sehne sowie Knochensplinterungen und Fissuren (Haarrisse) Verletzungen gelten auch als Knochenbruch. Die Versicherungsleistung kommt auch dann zur Auszahlung, wenn bei Kindern (bis zum 18. Lebensjahr) durch einen Unfall eine Wachstumsfuge verletzt und daraufhin therapiert wird.

## 10. **Schmerzensgeld**

Wird innerhalb von 2 Jahren nach einem Unfall ein ununterbrochener Spitalsaufenthalt von mindestens 7 Tagen notwendig, bezahlen wir ein einmaliges Schmerzensgeld in folgender Höhe:

Nach einem Spitalsaufenthalt von

mindestens 7 Tagen werden ..... 1 %, (€ 300,-) bzw.  
mindestens 14 Tagen werden ..... 2 %, (€ 600,-) bzw.  
mindestens 21 Tagen werden ..... 3 % (€ 900,-)

der vereinbarten Versicherungssumme für Dauernde Invalidität geleistet.

11. **Rehab-Pauschale**

Wird innerhalb von sechs Wochen nach einem unfallbedingtem Spitalsaufenthalt eine stationäre Heilbehandlung in einem Rehab-Zentrum notwendig, erfolgt dafür ein Zuschuss von € 300,--.

12. **Garantierte Sofortleistung** € 1.500,--

Nach einem unfallbedingtem Spitalsaufenthalt von mindestens 11 Tagen werden sofort € 1.500,-- als Vorauszahlung auf eine zu erwartende Entschädigung für dauernde Invalidität geleistet.

**B. Vertragsgestaltung, Schadensabwicklung**

Seitens des OEPS ist das Versicherungsbüro Held & Held Wolfgang Held GmbH, 2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 25, hinsichtlich der Vertragsgestaltung, Beratung und Schaden-Koordination beauftragt.

Tel.: 02236 / 53086-0 , Fax: 02236 / 53086-4

E-Mail: [office@diehelden.at](mailto:office@diehelden.at) , Web: [www.diehelden.at](http://www.diehelden.at)

Facebook: [www.facebook.com/diehelden.at](https://www.facebook.com/diehelden.at)

